

## Verwaltungsgericht Stade

Im Namen des Volkes

### Urteil

2 A 19/17

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]  
gesetzl. v. d. [REDACTED]  
[REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: Irakisch,

– Klägerinnen –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - [REDACTED]/16 BW10G -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Außenstelle Friedland/Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]-438 -

– Beklagte –

Streitgegenstand: Flüchtlingsanerkennung, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbote

hat das Verwaltungsgericht Stade - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juli 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Klinge, den Richter am Verwaltungsgericht Fahs, die Richterin Kückler sowie die ehrenamtliche Richterin Pfaffenberger und den ehrenamtlichen Richter Arndt für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin zu 1) und der Klägerin zu 2) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. August 2016 wird aufgehoben, soweit er dem Verpflichtungsausspruch entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages leisten.

## **Tatbestand**

Die Klägerinnen begehren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Hilfsweise erstreben sie subsidiären Schutz und die Gewährung von Abschiebungsverboten.

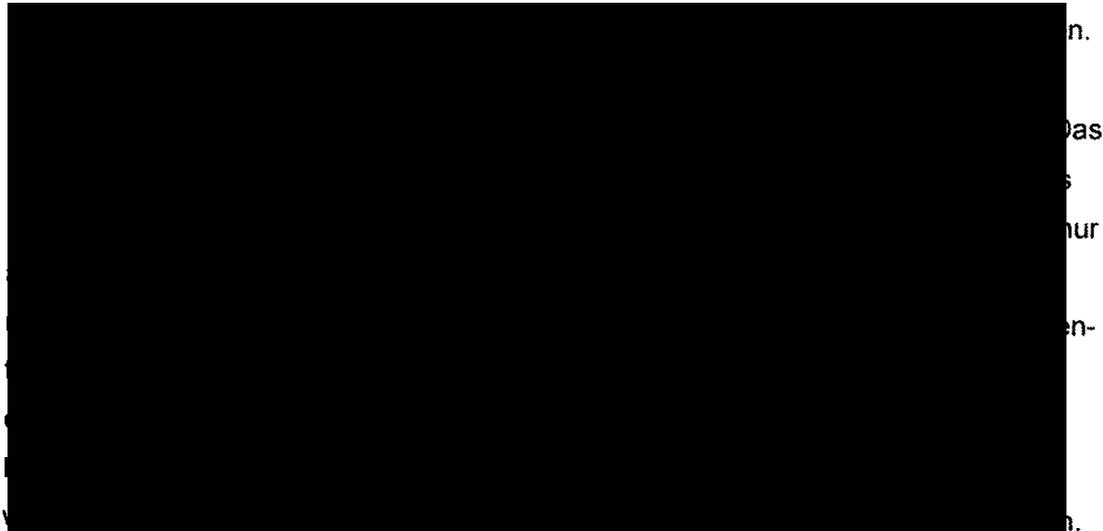
Die Klägerinnen sind irakische Staatsangehörige kurdischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Die Klägerin zu 1) ist die Mutter der Klägerin zu 2) und des Klägers zu 2) im abgetrennten Parallelverfahren 2 A 993/19. Der Kläger zu 1) im Verfahren 2 A 993/19 ist der Vater im Familienverbund und der Ehemann der Klägerin zu 1).

Nachdem die Klägerinnen nach eigenen Angaben am [REDACTED] Oktober 2015 gemeinsam mit den Klägern des Parallelverfahrens 2 A 993/19 auf dem Landweg aus Österreich kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist waren, stellten sie am [REDACTED] Mai 2016 Asylanträge.

Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] Juli 2016 gab die Klägerin zu 1) an, über die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Kroatien, Slowenien und Österreich in die Bundesrepublik eingereist zu sein. In der Türkei hätten ihre Familie und sie vier Monate auf einen Schlepper für die Weiterreise warten müssen. In dieser Zeit hätten sie eine Wohnung in der Stadt [REDACTED] bewohnt. Vor ihrer Ausreise aus dem Irak seien sie über drei Tage per Telefon mit dem Tod bedroht worden. Ihr Ehemann sei als Berufssoldat bei der Zentralregierung und anschließend auch bei den tätig Peshmerga gewesen.

Sämtliche Drohanrufe habe ihr Ehemann angenommen. Er habe ihr mitgeteilt, dass hinter den Drohanrufen Mitglieder der Gruppe „[REDACTED]“ stünden, die er im Dienst festgenommen habe. Dies hätten die Leute unter Folter zugegeben. Ein Bekannter sei ebenfalls bedroht und schließlich in seinem Haus enthauptet worden. Ihr Ehemann habe die Vorfälle an einen Offizier weitergegeben. Auf andere Weise seien sie nicht bedroht worden. Woher die Leute die Telefonnummer ihres Mannes gehabt hätten, wisse sie nicht. Es sei sehr einfach, im Irak etwas herauszubekommen und ihr Mann sei am Kontrollposten sehr bekannt gewesen. Nach der letzten Bedrohung hätten sie am Dienstagmorgen die Flucht angetreten. Die Telefonnummer zu wechseln hätte keinen Sinn gemacht. Ihre Eltern hätten das Haus und das Auto für sie verkauft. Das Geld hätten sie in der Türkei per Banküberweisung erhalten. Sie seien vor dem Tod und nicht aus finanziellen Gründen aus dem Irak geflohen. Ihre Eltern sowie ein Bruder, sechs Schwestern und drei Onkel würden noch im Irak leben. Finanziell sei es ihnen im Irak gut gegangen. Dazu legte die Klägerin zu 1) u.a. sechs Militärpässe ihres Ehemannes sowie ärztliche Bescheinigungen des Diakonie-Klinikums [REDACTED] über das Vorliegen eines atypischen Gesichtsschmerzes vor.

[REDACTED]



Auch die Klägerin zu 1) sei mit dem Tod bedroht worden. Ihr Onkel mütterlicherseits habe ihr über den Nachrichtendienst [REDACTED] einen Drohbrief geschickt. Darin zitiere er den Koran und weise darauf hin, dass die Strafe für Abtrünnige der Tod sei. Die Drohung sei ihr aufgrund ihrer veränderten Lebensweise in der Bundesrepublik ausgesprochen worden, von der ihre Verwandten im Irak erfahren hätten. Im Irak sei ihr Alltag von ihrem Vater, den Brüdern und den Cousins der Großfamilie bestimmt worden. Sie habe sich dem beugen und gehorchen müssen. Sie habe ihre Mutter anbetteln müssen, um das Haus zu verlassen. Aufgrund des streng religiösen Erziehungsstils habe sie die Schule nach der dritten Klasse abbrechen müssen, obwohl sie dort sehr erfolgreich gewesen sei. Sie habe ihre Meinung nicht äußern dürfen und habe regelmäßig ihre Religion praktizieren müssen. Sie habe nie offen über ein Thema sprechen dürfen und sei bestraft worden, wenn der Familie etwas nicht gefallen habe. Sie habe ihre Weiblichkeit in der Öffentlichkeit und sogar zu Hause verstecken müssen. Dadurch habe sie sich als Mensch gekränkt gefühlt. Ihre Familie und ihr Ehemann, mit dem sie verheiratet worden sei, hätten eine Überwachungsposition innegehabt. Sie habe ihrem Ehemann ohne Wenn und Aber bei seiner Flucht aus dem Irak folgen müssen. Seit ihrer Ankunft in der Bundesrepublik habe sie mehr Selbstbewusstsein erlangt. Sie besuche eine Sprachschule und habe das Kopftuch, das sie im Irak als Last empfunden habe, abgelegt. Sie gehe seit zwei Jahren einer Arbeit als Schneiderin nach und beziehe keinerlei staatliche Leistungen. Sie dürfe endlich ihre Meinung äußern und unterhalte sich nunmehr auch mit männlichen Kollegen ohne Scham und auf Augenhöhe. Sie treffe nach der Arbeit Freundinnen und habe keine Angst mehr vor Nachbarn und Verwandten. In der Bundesrepublik fühle sie sich von der Unterwerfung durch die Traditionen und von der ständigen Beobachtung der Großfamilie befreit. Ihr Ehemann akzeptiere dies und habe sich mittlerweile daran gewöhnt. Bei der Anhörung vor dem

Bundesamt habe sie nicht gewagt, von ihrem Leid als Frau zu berichten. Die neue Umgebung in der Bundesrepublik habe sie jedoch innerlich verändert. Davon hätten ihre Verwandten Kenntnis erlangt und setzten sie nun unter Druck. Ihre Schwester habe sich am [REDACTED] 2019 gemeldet und berichtet, dass sie Fotos und Videos gesehen habe, die sie, die Klägerin zu 1), ohne Kopftuch zeigten. Ihre Schwester habe ihr vorgeworfen, in einer Bar zu arbeiten, Alkohol auszuschenken und freizügig herumzulaufen. Sie, die Klägerin zu 1), habe sich über diese Gerüchte gewundert und klargestellt, dass sie als Schneiderin arbeite. Ihre Schwester habe angegeben, diese Informationen von Irakern aus Europa erhalten zu haben. Sie habe sie aufgefordert, wieder vernünftig zu werden und sich wieder zu ihrer Religion zu bekennen. Ihre Schwester habe sie vor ihrem Onkel, ihren Vater und ihren Brüdern gewarnt. Nach diesem Anruf sei sie geschockt und verängstigt gewesen. Auch Verwandte aus [REDACTED], die in der Weihnachtszeit zu Besuch gekommen seien, hätten sich über die Veränderungen in ihrem Leben gewundert, insbesondere, als sie erfahren hätten, dass sie weder bete noch faste. Negativ aufgefallen sei auch, dass sie während des Besuchs einen Tannenbaum aufgestellt und eine Weihnachtsfeier besucht habe. Die Besucher hätten dies als Ketzerie kritisiert und Fotos und Videos angefertigt. Sie vermute, dass diese Aufzeichnungen in den Irak geschickt worden seien. Insgesamt zehn Mal hätten ihre Schwester und ihre Mutter noch bei ihr angerufen und sie aufgefordert, die Freizügigkeit zu unterlassen. Am [REDACTED] 2019 habe ihr Vater sie angerufen und damit gedroht, sie aus der Familie zu werfen. Zwei Tage später habe sich ihr Bruder gemeldet und sie ebenfalls bedroht. Danach sei sie nicht mehr an das Telefon gegangen. Am [REDACTED] 2019 habe ihr Onkel über den Nachrichtendienst „[REDACTED]“ die besagte Drohung ausgesprochen. Daraufhin habe sie sich persönlich an das Gericht gewandt und ihre Ängste zum Ausdruck gebracht. Ihr Onkel sei ein hoher Funktionär in der Partei PUK und verfüge über viel Macht und Geld. Er bezeichne sich als Anführer der Großfamilie und als Anwärter des Islams und der Moral. Ihr Onkel könne sich alles erlauben und habe im Herbst 2018 ihre Cousine getötet, weil diese eine uneheliche Beziehung mit einem Mann geführt habe. Obwohl die gesamte Familie und die Polizei um seine Täterschaft gewusst hätten, habe niemand etwas unternehmen können. Am [REDACTED] 2019 habe sie erneut eine Nachricht von ihrem Onkel über „[REDACTED]“ erhalten. Darin habe er sie aufgefordert, das Land der Ungläubigen zu verlassen und wieder Kopftuch zu tragen. Nur wenn sie dem nachkomme, sei er bereit, ihr zu verzeihen. Am [REDACTED] 2019 habe sie per „[REDACTED]“ eine Nachricht ihrer Schwester erhalten. Ihre Schwester habe berichtet, dass ihr Onkel und ihr Vater sehr böse seien und sie töten würden. Sie sei aufgefordert worden, mit ihrer Tochter, der Klägerin zu 2), in den Irak zurückzukehren und diese dort zu verheiraten. Mittlerweile vermieden ihr Ehemann und sie es, Fotos und

Videos in ihrem Status auf [REDACTED] zu veröffentlichen. Sie sei mittlerweile eine welt-offene Person, konfessionslos und fühle sich Irakern mit streng religiöser Einstellung innerlich fremd. Auch die Klägerin zu 2) habe den westlichen und freien Kleidungs- und Lebensstil verinnerlicht.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, ihnen unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] August 2016 die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, ihnen unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] August 2016 subsidiären Schutz zu gewähren,

wiederum hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Iraks festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klage entgegen und nimmt zur Begründung Bezug auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 2. Januar 2018 wurde der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen fehlender hinreichender Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung abgelehnt.

Am 16. Januar 2018 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Diesbezüglich wird auf das Protokoll vom Sitzungstag verwiesen. Daraufhin wurde die Sache mit dem Ziel der weiteren Sachverhaltsaufklärung vertagt.

Am 23. Juli 2019 hat eine weitere mündliche Verhandlung stattgefunden. Auch diesbezüglich wird auf das Protokoll vom Sitzungstag verwiesen. In diesem Zusammenhang wurden die Verfahren des Ehemannes und des Sohnes der Klägerin zu 1) von dem hiesigen Verfahren abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 2 A 993/19 fortgeführt.

Wegen des weiteren Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakten zu diesem Verfahren und zu dem Parallelverfahren 2 A 993/19 sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und des Landkreises Rotenburg Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Hauptantrag begründet.

Die Klägerinnen haben im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom ■ August 2016 ist gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht. Denn insoweit erweist er sich als rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten.

Vorauszuschicken ist, dass die Kammer vor dem Einstieg in die Prüfung der Zuerkennung internationalen Schutzes keine Veranlassung zur Überprüfung gesehen hat, ob die vom Bundesamt in der Sache beschiedenen Asylanträge der Klägerinnen nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG unzulässig sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.04.2019 - 1 C 28.18 - juris). Der Umstand, dass sich die Klägerinnen vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik ca. vier Monate in der Türkei aufgehalten haben mögen, bietet noch keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Türkei als ein zur Wiederaufnahme der Klägerinnen bereiter sicherer Drittstaat i.S.d. § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG in Betracht kommt. Dagegen spricht insbesondere die kurze Dauer des Aufenthalts der Klägerinnen in der Türkei sowie der Umstand, dass die Klägerinnen nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Klägerin zu 1) und ihres Ehemannes im Rahmen der persönlichen Anhörung in der Türkei lediglich auf einen geeigneten Schlepper gewartet haben. Schließlich sind die Klägerinnen und ihre Familie in der Türkei nach eigenen Angaben auch nicht in einer Flüchtlingsunterkunft, sondern „inoffiziell“ in einer privaten Wohnung untergekommen und dort auch ausdrücklich keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen. Offenbar hat auch das Bundesamt keinerlei Anhaltspunkte für eine Schutzgewährung für die Klägerinnen in der Türkei gesehen.

Ausgehend davon war den Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden. Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder (3.) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Als Verfolgungsgründe sind nach § 3b AsylG die Rasse, die Religion, die Nationalität einschließlich der Zugehörigkeit zu einer kulturellen und ethnischen Gruppe, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sowie die politische Überzeugung zu berücksichtigen.

Zwischen den Verfolgungsgründen und Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Dabei ist unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich

z.B. die religiösen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger nur zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Für den Bereich des Asylrechts hat das Bundesverfassungsgericht diese Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund dahingehend konkretisiert, dass es für eine politische Verfolgung ausreicht, wenn der Ausländer der Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld einer anderen Person zugerechnet wird, die ihrerseits Objekt politischer Verfolgung ist. Unerheblich ist dabei, ob der Betreffende aufgrund der ihm zugeschriebenen Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung (überhaupt) tätig geworden ist (BVerfG, Beschluss vom 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 - juris; BVerwG, Beschluss vom 27.04.2017 - 1 B 63.17, 1 PKH 23.17 - juris; Nds. OVG, Urteil vom 27.06.2017 - 2 LB 91/17 -). Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.01.2009 - 10 C 52.07 - juris).

Eine „begründete Furcht“ vor Verfolgung liegt vor, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Der danach - sowohl für unverfolgt wie vorverfolgt ausgereiste Ausländer - maßgebliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Zu bewerten ist letztlich, ob aus Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in das Herkunftsland als unzumutbar erscheint; insoweit geht es also um die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat.

Soweit eine Vorverfolgung eines Schutzsuchenden im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikations-Richtlinie) festzustellen ist, kommt dem Schutzsuchenden die Beweiserleichterung nach dieser Vorschrift zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es

sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Als vorverfolgt in diesem Sinne gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-) Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus. Denn die der Vorschrift zugrundeliegende Vermutung, erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht zu sein, beruht wesentlich auch auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung bei gleichbleibender Ausgangssituation aus tatsächlichen Gründen naheliegt. Es ist deshalb im Einzelfall jeweils zu prüfen und festzustellen, auf welche tatsächlichen Schadensumstände sich die Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie erstreckt. Zu beachten ist, dass eine Vorverfolgung i.S.d. vorgenannten Vorschrift nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden kann. Folglich greift im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung die Beweiserleichterung auch dann, wenn im Zeitpunkt der Ausreise keine landesweit ausweglose Lage bestand. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Die Beurteilung, ob stichhaltige Gründe die Vermutung widerlegen, obliegt dem Tatrichter im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteile vom 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, vom 27.04.2010 - 10 C 4/09 - und vom 19.01.2009 - 10 C 52/07 - jeweils juris).

Aus den in § 25 AsylG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Ausländers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung dieser Vorgaben Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung Verfolgung i.S.v. §§ 3 ff. AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.1987 - 9 C 321/85 - juris).

Nach § 3e AsylG unterbleibt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftsstaates keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2), sog. inländische Fluchtalternative.

Nach diesen Maßstäben steht den Klägerinnen im hier maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß §§ 3 ff. AsylG zu.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerinnen mit ihrem Vortrag, unmittelbar vor ihrer Ausreise von Mitgliedern einer terroristischen Vereinigung [REDACTED] mehrfach bedroht worden zu sein, eine Vorverfolgung glaubhaft dargelegt haben oder ob die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern unter dem Gesichtspunkt des Familienflüchtlingsschutzes die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Denn es liegen in ihrem Fall jedenfalls beachtliche eigene Nachfluchtgründe vor, die eine Rückkehr der Klägerinnen in den Irak als unzumutbar erscheinen lassen. Bei den Klägerinnen liegen außergewöhnliche Umstände vor, die in der Gesamtschau der Zustände und Verhältnisse im Irak und ihres individuellen Einzelfalls die Feststellung erfordern, dass die Klägerinnen bei einer Rückkehr in den Irak einer unmittelbaren individuellen geschlechtsspezifischen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt wären.

Dies gilt zunächst für die Klägerin zu 1).

Das Gericht ist aufgrund des Vorbringens der Klägerin zu 1) im gerichtlichen Verfahren und in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Klägerin zu 1) sowohl in ihrer Heimatregion [REDACTED] als auch in den als Fluchtalternative in Betracht kommenden kurdischen Autonomiegebieten im Falle ihrer Rückkehr Verfolgungshandlungen in Gestalt von an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfenden Handlungen im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG durch nichtstaatliche Akteure i.S.d. § 3c Nr. 3 AsylG, namentlich insbesondere ihre im Irak verbliebenen Verwandten, ausgesetzt wäre, die sie im Besonderen als irakische Frau mit westlicher Prägung und damit als Teil einer bestimmten sozialen Gruppe (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG) betreffen.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 HS 1 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (lit. a), und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (lit. b). Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 HS 4 AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft.

Auf Basis dieses rechtlichen Maßstabs bilden irakische Frauen eine bestimmte soziale Gruppe, sofern sie infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt worden sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr in den Irak ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder ihnen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann (VG Hannover, Urteile vom 10.04.2019 - 6 A 2689/17 - und vom 10.12.2018 - 6 A 6837/16 -; VG Karlsruhe, Urteil vom 21.02.2019 - A 10 K 4198/17 -; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 08.06.2017 - 8a K 1971/16.A -; VG Göttingen, Urteil vom 05.07.2011 - 2 A 215/09 -; grundlegend zu diesen Grundsätzen in Bezug auf westlich geprägte Frauen afghanischer Herkunft: Nds. OVG, Urteil vom 21.09.2015 - 9 LB 20/14 - jeweils juris). Derart in ihrer Identität westlich geprägte Frauen teilen sowohl einen unveränderbaren gemeinsamen Hintergrund als auch bedeutsame Merkmale im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG. Sie werden wegen ihrer deutlich abgegrenzten Identität von der irakischen Gesellschaft als andersartig betrachtet (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 08.06.2017 - 8a K 1971/16.A - juris).

Die Klägerin zu 1) gehört zu der sozialen Gruppe irakischer Frauen, deren Identität nachhaltig westlich geprägt ist. Die Kammer ist davon überzeugt, dass die westliche Lebensweise in der Persönlichkeit der Klägerin zu 1) tatsächlich so tief verwurzelt ist, dass es ihr nicht mehr zumutbar wäre, sich dem im Irak vorherrschenden traditionellen Sitten- und Rollenbild von Frauen zu unterwerfen, da sie hierfür den wesentlichen Kerngehalt ihrer Persönlichkeit aufgeben müsste. Zu dieser Überzeugung ist das Gericht aufgrund der zusammenfassenden Würdigung des glaubhaften Vorbringens der Klägerin zu 1) im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere aufgrund des von ihr in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks gelangt.

Die Klägerin vermochte im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens überzeugend darzulegen, dass sie im Irak innerhalb der Großfamilie sowie der Gesellschaft gleichermaßen stets Erniedrigungen und Demütigungen aufgrund ihres Geschlechts ausgesetzt war. So hat sie widerspruchsfrei und in sich stimmig vorgetragen, dass die Regeln und der Alltag im Irak von ihrem Vater, den Brüdern und den männlichen Verwandten der Großfamilie bestimmt worden seien. Sie habe sich den vorgegebenen Regeln stets beugen und gehorchen müssen. Die Schule habe sie nach der dritten Klasse abbrechen müssen. Sie habe gewusst, dass sie in vielen Dingen ihren männlichen Verwandten überlegen gewesen sei, habe ihre Meinung als Frau jedoch nicht kundtun und nie öffentlich über ein Thema sprechen dürfen. Man habe sie zu Hause mental für unreif erklärt und dies religiös begründet. Irgendwann habe sie heiraten müssen ohne ihren Ehemann vorher jemals gesehen zu haben. Ihre Weiblichkeit habe sie verstecken und im Alter von neun Jahren ein Kopftuch tragen müssen. Die Kleidung sei von zu Hause vorgeschrieben worden und habe kein Anzeichen von Weiblichkeit erkennen lassen dürfen. Das Vorbringen überzeugt durch Lebensanschaulichkeit und Detailreichtum. So vermochte die Klägerin zu 1) die Tragweite des Umstandes, dass sie das Haus nicht ohne männliche Begleitung habe verlassen dürfen, in der mündlichen Verhandlung spontan durch ein Erlebnis exemplarisch zu veranschaulichen, wonach sie ihren Sohn nach einem Unfall nicht zum Arzt habe bringen können, weil gerade kein Mann in der Nähe gewesen sei.

Weiterhin hat die Klägerin glaubhaft darlegen können, dass diese Erniedrigungen und Herabsetzungen nunmehr, nach über dreijährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik, von ihr nicht mehr in zumutbarer Weise akzeptiert werden können. So ist es für die Kammer nachvollziehbar und plausibel, wenn die Klägerin zu 1) ausführt, nach ihrer Ankunft in der Bundesrepublik immer mehr an Selbstbewusstsein gewonnen zu haben, sich infolgedessen von den im Irak vorherrschenden tradierten Rollenbildern und vorhandenen Wertvorstellungen gelöst zu haben und nunmehr einen selbstbestimmten Lebensstil zu pflegen, den sie auch für andere erkennbar nach außen trage. Ihren eigenen, jedoch nicht in Zweifel gestellten Angaben zufolge hat die Klägerin zu 1) in der Bundesrepublik eine Sprachschule besucht und eine Anstellung in einer Firma für die Herstellung von Taucheranzügen angenommen; sie verdient nunmehr eigenes Geld. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin zu 1) glaubhaft, insbesondere überzeugt und emotional geschildert, dass sie nunmehr zum ersten Mal mit Männern auf Augenhöhe spreche, ohne sich zu schämen oder ihren Blick herabzusenken. Mit der Zeit habe sie immer mehr Mut bekommen und ihre Angst vor Beobachtungen durch Nachbarn und Verwandten abgelegt. Sie trage andere Kleidung und treffe sich abends ohne Begleitung ihres Ehemannes mit Kollegen und nehme an Betriebsausflügen teil. Für

die so gewonnene Überzeugung spricht ferner, dass die Klägerin zu 1) sich nach ihren detailreichen und anschaulichen Angaben in der mündlichen Verhandlung nicht davon abhalten lassen hat, während des Besuchs ihrer tiefreligiösen Cousins aus Finnland einen Tannenbaum aufzustellen und eine Weihnachtsfeier deutscher Freunde zu besuchen. Den Eindruck einer am westlichen Lebensstil orientierten, selbstbewussten Frau hat die Klägerin zu 1) auch in der mündlichen Verhandlung auf die Kammer gemacht. Ihr Auftreten und ihr Verhalten unterscheiden sich nicht wesentlich von demjenigen einer Deutschen gleichen Alters. Zu diesem Eindruck trägt auch bei, dass die Klägerin nicht nur anschaulich und verständlich vorgetragen hat, sondern ihr Vorbringen frei war von sachfremden Steigerungen oder Übertreibungen. Den Umstand, dass die Klägerin zu 1) ihre Ablehnung der im Irak vorherrschenden traditionellen Sitten- und Rollenbilder erstmals in einem fortgeschrittenen Stadium des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht hat, wertet die Kammer angesichts des Gesamteindrucks von der Klägerin zu 1) und ihren überzeugenden Ausführungen im gerichtlichen Verfahren und in der mündlichen Verhandlung zu der Entwicklung ihrer inneren Haltung nicht durchgreifend zu Lasten der Glaubhaftigkeit ihres Vorbringens.

Weiter steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Klägerin zu 1) im Falle ihrer Rückkehr in den Irak dort mit Blick auf die Tatsache, dass sie eine an westlichen Werten orientierte Frau ist, die diese Werte auch erkennbar nach außen trägt, eine geschlechtsspezifische Verfolgung i.S.d. § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG durch einen nichtstaatlichen Akteur mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ohne dass der irakische Staat und die kurdischen Autonomiegebiete sie davor schützen könnte.

Die Feststellung, ob eine in ihrer Identität westlich geprägte irakische Frau im Fall ihrer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ausgesetzt ist, bedarf einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls, wobei die individuelle Situation der Frau nach ihrem regionalen und sozialen, insbesondere dem familiären Hintergrund zu beurteilen ist. Dieses ist dem Umstand geschuldet, dass sich die konkrete Situation irakischer Frauen je nach regionalem und sozialen Hintergrund stark unterscheiden kann, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, ob und inwieweit die Betreffende voraussichtlich durch einen Familien- oder Stammesverbund vor Verfolgungsmaßnahmen geschützt werden kann (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand: Dezember 2018, S. 13 f.; ferner: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 08.06.2017 - 8a K 1971/16.A - juris). Eine grundsätzliche Verfolgungsgefahr wird vornehmlich für alleinstehende oder

alleinerziehende Frauen, die nicht auf den Schutz eines Familienverbandes zurückgreifen können, angenommen (VG Hannover, Urteile vom 26.02.2018 - 6 A 6292/16 - und vom 26.02.2018 - 6 A 5751/16 - jeweils juris).

Daran gemessen ist der Klägerin zu 1) auch unter Berücksichtigung einer hinreichenden persönlichen Betroffenheit im vorgenannten Sinne die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Nach den Erkenntnissen der Kammer sind Frauen mit erkennbar westlicher Identitätsprägung im gesamten Irak - auch in den kurdischen Autonomiegebieten - einem besonders großen Risiko ausgesetzt, Opfer von sexuellen Schikanen und Gewalttaten zu werden. Aufgrund des individuellen Vorbringens der Klägerin zu 1) zu ihrem Einzelschicksal verdichtet sich dieses Risiko in ihrem Einzelfall auch zu einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit, da sie glaubhaft dargelegt hat, dass ihre im Irak verbliebenen Verwandtschaft ihren Lebensstil missbilligt und ihr deshalb mit Repressalien droht und nicht ersichtlich ist, dass ihr Ehemann oder ein Umzug in die kurdischen Autonomiegebiete der Klägerin zu 1) ausreichend Schutz bieten könnte.

Im Einzelnen:

Der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 12. Januar 2019 (Stand: Dezember 2018) vermerkt in Bezug auf die Lage der Frauen im Irak, S. 13 f.), die in der Verfassung festgeschriebene Gleichstellung der Geschlechter und das verfassungsrechtlich verankerte Verbot jeder Art von Diskriminierung (Art. 14 und 20 der irakischen Verfassung) fänden in niederrangigen Rechtsnormen keine Entsprechung und seien in der Praxis durch erhebliche Defizite gekennzeichnet. Die Stellung der Frau habe sich im Vergleich zur Zeit des Saddam-Regimes teilweise deutlich verschlechtert. Die geschätzte Erwerbsquote unter Frauen habe im Jahr 2014 bei nur 14%, der Anteil an der arbeitenden Bevölkerung bei 17% gelegen. Art. 41 bestimme, dass Iraker Personenstandsangelegenheiten ihrer Religion entsprechend regeln dürften. Dieser Paragraph werde als Grundlage für eine Re-Islamisierung des Personenstandsrechts und damit eine Verschlechterung der Stellung der Frau kritisiert. Zudem finde die verfassungsrechtlich garantierte Gleichstellung auf einfachgesetzlicher Ebene häufig keine Entsprechung. Defizite bestünden insbesondere im Familien-, Erb- und Strafrecht sowie im Staatsangehörigkeitsrecht. Frauen würden noch immer in Ehen gezwungen, rund 20 % der Frauen würden vor ihrem 18. Lebensjahr (religiös) verheiratet, viele davon im Alter von 10 - 14 Jahren. Ohne männliche Angehörige erhöhe sich das Risiko für Frauen, Opfer von Kinderheirat und

sexueller Ausbeutung zu werden. Frauen seien im Alltag Diskriminierung ausgesetzt, die ihre gleichberechtigte Teilnahme am politischen, sozialen und wirtschaftlichem Leben in Irak verhinderten. Die prekäre Sicherheitslage und wachsende fundamentalistische Tendenzen in Teilen der irakischen Gesellschaft hätten negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen. Vor allem im schiitisch geprägten Südirak würden islamische Regeln, z.B. Kopftuchzwang an Schulen und Universitäten, stärker durchgesetzt. Frauen würden unter Druck gesetzt, ihre Freizügigkeit und Teilnahme am öffentlichen Leben einzuschränken. Frauen werde überproportional der Zugang zu Bildung und Teilnahme am Arbeitsmarkt verwehrt. Auch in der Familie seien patriarchische Strukturen weit verbreitet; Frauen würden immer noch in Ehen gezwungen und ca. 35 % der Frauen erlebten häusliche Gewalt.

Auch Human Rights Watch berichtete im Februar 2014, die Rechte der Frauen im Irak hätten sich seit dem Golfkrieg 1991 dramatisch verschlechtert. Mit der Erosion von Sicherheit und Stabilität einhergehend hätten frauenfeindliche Ideologien propagierende Milizen Frauen und Mädchen zur Zielscheibe von Angriffen gemacht und sie eingeschüchtert, sich aus dem öffentlichen Leben fernzuhalten. Frauen sähen sich dem Risiko ausgesetzt, von Mitgliedern der ausschließlich männlichen Polizei oder anderen Sicherheitskräften belästigt und misshandelt zu werden, was ihre fortwährende Viktimisierung im häuslichen Bereich konsolidiere. Die größten Opfer der fortdauernden Unsicherheit seien junge Frauen. Sie würden verwitwet, versklavt, zur frühen Heirat gezwungen, häuslicher Gewalt ausgesetzt oder sexuell belästigt, sobald sie das Haus verließen. Letzteres sei ein neues Phänomen im Irak (No one is safe. Abuses of women in Iraq's criminal justice system, Februar 2014).

Das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) führt zur Lage der Frauen im Irak in seinem aktuellen Länderbericht (Länderinformationsblatt der Staatedokumentation Irak, 24. August 2017 (letzte Kurzinformation eingefügt am 23.11.2017), S. 137 ff.) aus, dass der Trend durch den steigenden Einfluss von besonders konservativen Kräften, einschließlich der schiitischen Milizen, von denen viele mit politischen Akteuren verlinkt seien, deutlich in Richtung Einschränkung der persönlichen Freiheit der Bevölkerung ausgehe. Die Milizen hätten Regelungen eingeführt, die sie für den „richtigen“ islamischen Lebensstil hielten. Der Kleidungsstil, der von Frauen erwartet werde, sei im Irak über die letzten zwei Dekaden konservativer geworden. Dieses Phänomen hat sich nach 2003 durch den Vormarsch sunnitischer und schiitischer religiöser Kräfte beschleunigt. In schiitischen Gebieten, einschließlich Basra und Bagdad, würden schiitische Milizen versuchen, strikte Bekleidungs Vorschriften durchzusetzen und seien für gewalttätige Übergriffe auf Frauen verantwortlich, deren Kleidungsstil als

unangebracht angesehen werde. Es sei bekannt, dass Milizen in Basra und Diyala im Jahr 2006-2007 hunderte Frauen wegen Nichteinhaltung des Dress Codes getötet hätten. Es gebe Befürchtungen, dass ein solches Ausmaß erneut droht.

Nach Auskunft des Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research Documentation (ACCORD) wurden im schiitisch dominierten Basra im Sommer 2016 mehrere Cafés im Stadtzentrum, die Frauen beschäftigten und sich zum Teil nur wenige Meter von der Residenz des Gouverneurs und anderen Sicherheitseinrichtungen entfernt befanden, von religiösen Extremisten in die Luft gesprengt. Als Reaktion hierauf hätten viele in örtlichen Cafés oder der Tourismusindustrie beschäftigte Frauen ihren Arbeitsplatz aufgegeben (Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von alleinstehenden Frauen, vor allem mit westlicher Gesinnung nach Rückkehr aus dem westlichen Ausland und Asylantragstellung, 25.02.2019). Unter Bezugnahme auf Erkenntnisse des US Department of State (USDOS) wird in dem Bericht dargelegt, dass einige Muslime weiterhin Frauen und Mädchen, egal welcher religiösen Zugehörigkeit, bedrohen würden, weil diese sich weigerten, einen Hidschab zu tragen, weil sie einen westlichen Kleidungsstil hätten oder weil sie sich nicht an die strengen Auslegungen islamischer Normen, die das öffentliche Verhalten dominieren würden, hielten. Zahlreiche Frauen, auch Christinnen, hätten berichtet, sie würden nach Schikanen einen Hidschab tragen.

In seinem aktuellen Bericht bezieht sich ACCORD auf Erkenntnisse des Freedom House, wonach die Bewegungsfreiheit von Frauen durch rechtliche Einschränkungen begrenzt sei. Frauen bräuchten das Einverständnis eines männlichen Vormunds, um einen Pass und Personenstandsdokumente zu erhalten, was für den Zugang zu Arbeit, Bildung und eine Reihe sozialer Dienste erforderlich sei. Sowohl Frauen als auch Männer würden unter Druck gesetzt, konservativen Standards bezüglich der äußeren Erscheinung zu entsprechen. Eine Reihe von bekannten Frauen, die mit der Schönheits- und Modebranche in Zusammenhang gebracht worden seien, seien 2018 ermordet worden, darunter Tara Fares, ein Social-Media-Star, die im September in Bagdad erschossen worden sei. Am Jahresende sei nicht bekannt gewesen, wer die Täter in diesen Fällen gewesen seien, aber die Regierung habe extremistische Gruppen für die Morde verantwortlich gemacht:

Der United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) berichtet, dass Frauen und Mädchen im Irak rechtliche und soziale Diskriminierung einschließlich auf Ehrverletzungen basierte Gewalt erlebten. Frauen, die vor Ehrenmorden oder Zwangsverheiratung geflohen seien, seien als besonders gefährdet anzusehen (International Protection, Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq, Mai 2019).

Abweichendes gilt auch nicht für die Region Kurdistan, wo z.B. Gesetze gegen häusliche Gewalt existieren und die Regionalregierung ihre Anstrengungen zum Schutz der Frauen ausweislich des aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amtes verstärkt hat (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand: Dezember 2018, S. 14). Das Europäische Zentrum für kurdische Studien kommt in seinem Gutachten vom 15. August 2008 an das Verwaltungsgericht Göttingen zu dem Ergebnis, dass die irakische-kurdische Gesellschaft eine äußerst konservative Gesellschaft sei, auch und gerade hinsichtlich der Rolle von Frauen. Einerseits studierten in den großen Städten zahlreiche junge Frauen oder gingen einer beruflichen Tätigkeit nach; andererseits seien Frauen in der Öffentlichkeit kaum präsent (Seite 1). Zum Beispiel seien Cafés und Restaurants Männern vorbehalten. Im städtischen Umfeld der Mittelklasse könnten bereits viele kurdische Frauen ihren zukünftigen Ehemann selbst auswählen, in Kleinstädten, auf dem Land und in der Unterschicht würden bis heute Ehen vorwiegend arrangiert, oft im (weiteren) familiären Umfeld. Doch sei es bis in die Gegenwart völlig unüblich, dass eine Frau alleine oder mit anderen Frauen zusammenlebe (Seite 2). Ferner sei der Islam die dominierende Religion im kurdisch verwalteten Nordirak. Die Zahl der Frauen, die Kopftuch oder den Tschador tragen würden, sei in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Gleichzeitig werde jedoch niemand zum Beten gezwungen, es sei auch in den großen Städten möglich, sich ohne Kopftuch frei zu bewegen. Insbesondere in Suleymaniya seien viele Frauen "modern", d.h. durchaus auch körperbetont, gekleidet, wenngleich es klare Bekleidungsstabus gebe: Im Fall von Frauen seien etwa Röcke oder kurze Hosen, die nicht mindestens die Knie bedeckten, Trägerhemden, kurze Ärmel, die nicht mindestens bis zum Ellenbogen reichten, und bauchfreie T-Shirts oder Pullover (mit einem Streifen wahrnehmbarer Haut) verboten. Ein westlich geprägter Lebensstil einer Frau würde im kurdisch verwalteten Nordirak einen klaren Tabubruch darstellen (Seite 4). Eine irakische-kurdische Familie, die entgegen aller Normen einen westlichen Lebensstil pflege, würde sowohl von Seiten der eigenen Verwandten als auch von Freunden/Bekanntem ausgegrenzt werden (Seite 5). Dies ziehe massiven Druck und Ausgrenzung nach sich. Eine Frau, deren Verhalten als "ehrlos" eingestuft werde, werde verstärkt sexuellen Avancen und Übergriffen ausgesetzt sein. Gewalttätige Übergriffe männlicher Verwandter bis hin zu "Ehrenmorden" seien nicht auszuschließen (Seite 6). Das Gericht geht - nicht zuletzt angesichts der Erkenntnisse aus dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand: Dezember 2018, S. 13 ff.) - davon aus, dass sich die in den vorstehend genannten Erkenntnisquellen früherer Jahre beschriebene Situation westlich geprägter Frauen in der Region Kurdistan auch heute noch in gleicher bzw. sogar verschlechterter Weise andauert. In der

Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts an das Verwaltungsgericht Stuttgart vom 3. Mai 2017 heißt es, die Bevölkerung des kurdischen Tells des Irak habe nach wie vor einen relativ hohen Grad an tribalen, patriarchalen Strukturen mit ausgeprägtem Ehrverständnis. Dieses habe die Ehre der Familie - bzw. erweitert auch die des Clans oder Stammes - zum Gegenstand. Die Wahrung oder der Verlust der Familienehre sei an das Einhalten und Befolgen sozialer Traditionen und Normen gebunden. Als Bedrohung der Familienehre werde u.a. das Abweichen von Kleidungsvorschriften oder der Kontakt zu Männern außerhalb der eigenen Familie angesehen. Diese Familienehre zu wahren obliege den männlichen Familienmitgliedern. Sollten sie also von (als solchem wahrgenommenen) „Fehlverhalten“ erfahren, sei es dem Ehrverständnis folgend ihre Aufgabe, einzugreifen. Für die weiblichen Familienmitglieder habe dies oftmals körperliche Bestrafung bis hin zu „Ehrenmorden“ zur Folge.

Im Fall der Klägerin zu 1) rechtfertigt gerade ihr individuelles Vorbringen zu ihrem Einzelschicksal die Annahme einer begründeten Furcht vor Schikanen und Gewalttaten im oben genannten Sinne. Das Gericht ist nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens davon überzeugt, dass die männlichen irakischen Verwandten der Klägerin zu 1) ihr gegenüber nicht nur schutzunwillig sind, sondern gewalttätige Übergriffe bis hin zum „Ehrenmord“ gerade von ihnen, den männlichen Verwandten, drohen, wenn die Klägerin zu 1) in den Irak zurückkehrt und dort einen westlich geprägten Lebensstil pflegt.

So hat die Klägerin zu 1) im gerichtlichen Verfahren und in der mündlichen Verhandlung überzeugend darzulegen vermocht, dass ihr Onkel ihr konkret Repressalien im oben genannten Sinne für den Fall angedroht hat, dass sie nicht in den Irak zurückkehre und sich vom Islam abwende. Aus den von der Klägerin zu 1) vorgelegten und übersetzten Ausdrucken des Nachrichtendienstes „[REDACTED]“ (Bl. 131 ff. d. GA) geht hervor, dass die Klägerin zu 1) unter dem [REDACTED] 2019 und [REDACTED] 2019 schriftliche Drohungen ihres Onkels erhalten hat, in denen ihr vorgeworfen wird, durch ihre Unternehmungen mit „Ungläubigen“ und ihren Kleidungsstil „eingedeutscht“ und „abtrünnig“ zu sein und ihr ihre Tötung in Aussicht gestellt wird, sofern sie nicht in den Irak zurückkehre und dort wieder Kopftuch trage. Dieses Drohgebaren vermochte die Klägerin zu 1) auch in einen überzeugenden Gesamtkontext zu setzen, insbesondere vermochte sie dem Gericht plausibel erläutern, auf welchem Wege die im Irak verbliebene Verwandtschaft von ihrem Lebensstil in der Bundesrepublik erfahren haben soll. Ihre diesbezügliche Vermutung, wonach die in Finnland lebenden Cousins nach einem Besuch bei ihr in der Bundesrepublik Informationen über ihre Lebensweise an die Verwandtschaft im Irak weitergegeben hätten, erscheint dem Gericht im Lichte der aus-

föhrlichen, detailreichen und bildlichen Ausführungen der Klägerin zu 1) zu dem Besuch der finnischen Verwandten nachvollziehbar und stimmig. Danach habe die Verwandtschaft den kurzen Schlafanzug der Klägerin zu 2) missbilligt, ihre lackierten Fingernägel, das zubereitete Frühstück und das Fehlen eines Gebetsteppichs beanstandet, ihren Tannenbaum und die bereitgestellten Nüsse als christliche Ketzerei bezeichnet und schließlich nach nur einer Übernachtung die Rückreise angetreten. Die Ernsthaftigkeit der Drohungen vermochte die Klägerin zu 1) weiter durch ihr detailreiches und damit glaubhaftes Vorbringen in der mündlichen Verhandlung zu bekräftigen, wonach bereits eine Cousine von der Bildfläche verschwunden sei, nachdem ihr Onkel von deren außerehelichen Beziehung erfahren habe. Für die Glaubhaftigkeit ihrer Befürchtungen spricht zudem, dass die Klägerin zu 1) bereits einen Tag nach Erhalt der schriftlichen Drohungen ihres Onkels in der Rechtsantragstelle des Gerichtes vorstellig geworden ist und die Bedrängnisse ihrer Verwandtschaft zu Protokoll gegeben hat. Ausweislich einer in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bescheinigung hat die Klägerin zu 1) die Drohungen am [REDACTED] 2019 auch bei der Polizei angezeigt. Ferner vermochte die Klägerin zu 1) im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft und überzeugend, insbesondere widerspruchsfrei, die Machtposition ihres Onkels als Familienoberhaupt, Angehörigen der Peshmerga und Funktionär der Patriotischen Union Kurdistans (PUK) zu beschreiben und dies mit Lichtbildern und Details zu untermauern, etwa zu seinem Dienstgrad [REDACTED] seinen finanziellen Mitteln und der Belegenheit seines Büros. Das Vorbringen der Klägerin deckt sich schließlich auch mit den o.g. Erkenntnismitteln, wonach im Irak u.a. an Frauen, deren Verhalten als "ehrlos" eingestuft wird, Ehrenmorde von Familienangehörigen begangen werden, um auf diese Weise die Familienehre wiederherzustellen.

Dass allein der Ehemann der Klägerin zu 1) sie im Irak wirksam gegen etwaige Übergriffe durch die männlichen Verwandten oder durch Dritte schützen können wird, ist nicht ersichtlich. So hat der Ehemann der Klägerin zu 1) im Rahmen der mündlichen Verhandlung insbesondere nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, dass er sich in Anbetracht seiner Stellung innerhalb der Großfamilie als Cousin des Vaters der Klägerin zu 1) und Ehemann der Klägerin zu 1) nicht im Stande sehe, sich gegen den Willen des Familienoberhauptes durchzusetzen. Auch dieses Vorbringen deckt sich mit den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln, wonach ein nicht den Normen und Traditionen der patriarchalen Stammesstruktur im Irak entsprechendes Verhalten der weiblichen Familienmitglieder direkt negativ auf die männlichen Familienmitglieder zurückfalle, da es deren Aufgabe ist, „korrektes“ Verhalten sicherzustellen. Daraus kann nach der Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts eine Situation entstehen, in der auch auf den Ehemann eines weiblichen Familienmitglieds sozialer Druck bis hin zu Zwang

ausgeübt wird (vgl. Auskunft des Deutschen Orient Instituts vom 03.05.2017 an das VG Stuttgart). Ausweislich der Stellungnahme des UNHCR vom 20. Juni 2006 betreffend die damalige "Situation von Frauen im Irak" bestehe ein Unterschied zwischen Frauen mit familiärer Bindung und solchen ohne familiäre Kontakte darüber hinaus nur insofern, als für Frauen, die im Familienverbund leben, auch bei Anpassung an die konservativen islamischen Fundamentalisten geforderte Lebensweise das wirtschaftliche Überleben gesichert sei, während alleinstehende Frauen im Irak praktisch kaum eine Chance hätten, ohne Übertretung der geforderten Verhaltensstandards wirtschaftlich zu überleben. Die Unterordnung unter islamische Sitten und Gebräuche und die Anpassung an die im Irak herrschenden Moral- und Lebensvorstellungen einschließlich der Aufgabe einer qualifizierten Berufstätigkeit aber würde von den betroffenen Frauen geradezu eine Verleugnung ihrer durch westliche Werte geprägten Identität und Lebenseinstellung fordern. Frauen, deren Persönlichkeit durch eine westliche Orientierung geprägt sei, die sich durch ein selbstbewusstes Auftreten, eine gute schulische und/oder berufliche Ausbildung oder das Streben nach persönlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit nach außen manifestiere, seien im Irak grundsätzlich auch dann bedroht und gezwungen, ihre gesamte Lebenseinstellung und Lebensweise zu verändern, wenn sie gemeinsam mit ihren Ehemännern oder ihren Eltern in den Irak zurückkehrten (Seite 3).

Eine Möglichkeit, innerhalb des Iraks ausreichenden internen Schutz (§ 3e AsylG) vor Verfolgung zu erlangen, besteht für die Klägerin zu 1) nicht. Die Kammer nimmt an, dass sich kurdische Flüchtlinge wie die Klägerin zu 1) im Irak in aller Regel nicht dauerhaft in den Zentralirak begeben können, sondern ihnen als inländische Fluchtalternative lediglich die kurdischen Autonomiegebiete zur Verfügung stehen. Auch dort kann die Klägerin zu 1) jedoch keinen ausreichenden Schutz erlangen. Das beschriebene Verhalten gegenüber "westlich" orientierten Frauen ist nach der aktuellen Auskunftslage landesweit - lediglich in unterschiedlichem Ausmaß der hieraus folgenden traditionellen Richtsätze und Gepflogenheiten - fest in der irakischen, männlich dominierten Gesellschaft verankert. Dieses Grundverständnis erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet (vgl. VG Münster, Urteil vom 02.10.2018 - 6a 5132/16a -; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 08.06.2017 - 8a K 1971/16.A- unter Verweis auf Auswärtiges Amt, Lagebericht Irak vom 12.01.2019, S. 13 ff.; jeweils juris). Die von der Klägerin zu 1) - glaubhaft, s.o. - geschilderten Vorfälle lassen zudem erkennen, dass sie bei einer Rückkehr in den Irak von ihren irakischen Verwandten mit derartigem Nachdruck gesucht werden würde, dass sie auch in der Autonomen Region Kurdistan Verfolgungsmaßnahmen konkret zu befürchten hätte. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der Onkel der Klägerin zu 1) ihr angedroht hat, sie überall zu erreichen, selbst in

den USA (Bl. 131, 133 d. GA). Zudem ist davon auszugehen, dass der Onkel der Klägerin zu 1) als Angehöriger der Peshmerga im Dienstgrad eines [REDACTED] und Funktionär der Patriotischen Union Kurdistans (PUK) auch über die entsprechenden Kontakte und Mittel verfügt, um die Klägerin zu 1) in den kurdischen Autonomiegebieten ausfindig zu machen.

Der Staat, Parteien, Organisationen oder internationale Organisationen sind nicht bereit und in der Lage, Schutz vor der beschriebenen Verfolgung zu bieten, §§ 3c und 3d AsylG. Kein ausreichender Schutz hiergegen ist, dass im Jahr 2011 die kurdische Regionalregierung (KRG) das Gesetz Nr. 8 gegen häusliche Gewalt in der Region Kurdistan im Irak verabschiedet hat. Die kurdischen Behörden sind wohl nicht ausreichend gewillt, die von Ehrenverbrechen bedrohten Personen wirksam zu schützen. Teilweise sollen die zuständigen Behörden hier eher dahingehend vermitteln, dass die Frauen zu ihren Familien zurückkehren, anstatt diesen ihre rechtlichen Schutzmöglichkeiten aufzuzeigen (vgl. US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2016, Iraq, 03.03.2017, S. 41). Ebenso haben nach § 41 des irakischen Strafbuches Ehemänner das Recht, ihre Frauen zu bestrafen, was im gesamten Irak zu einem extremen Ausmaß an häuslicher Gewalt führt. Frauen, die Misshandlungen oder Missbrauch ausgesetzt sind, haben das Problem, dass sie keinen sicheren Zufluchtsort haben (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 24.08.2017, S. 137). Ferner soll es an geeignetem Fachpersonal mit entsprechender Ausbildung unter Polizei und Juristen mangeln. Dabei gibt es teilweise Berichte darüber, dass diese bedrängt werden, wenn sie versuchen einzugreifen, oder dass eingerichtete Frauenhäuser in der Bevölkerung auf Widerstand stoßen, weil sie mit Bordellen gleichgesetzt werden (vgl. US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2016, Iraq, S. 40 ff.).

Auch der Klägerin zu 2) ist in Anknüpfung an eine ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende geschlechtsspezifische Verfolgung die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Nach den vorstehend genannten Maßstäben gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Auf Basis dieses rechtlichen Maßstabs bilden auch Frauen/Mädchen, die gegen ihren Willen verheiratet werden sollen, eine bestimmte soziale Gruppe. Die infolge der Schutzlosigkeit potenziell drohende Gefahr der Zwangsverheiratung teilen alle Frauen in vergleichbarer Lage. Sie prägt ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe und unterscheidet sie auch deutlich von anderen Gruppen der Gesellschaft (vgl. Marx, AsylG, 9. Aufl. 2016, § 3b Rn. 50 mwN; VG Berlin, Urteil vom 22.05.2018 - 25 K 22.17 A - juris).

Nach § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG gelten als Verfolgung auch Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind. Hierunter sind auch Fälle der Zwangsverheiratung zu fassen (vgl. BeckOK Ausländerrecht, 16. Edition, Stand: 01.11.2018, § 3a AsylG, Rn. 19). Die mit der Zwangsverheiratung verbundene Zwangslage liefert Frauen dauerhaft und ohne Aussicht auf Hilfe als reines Objekt den Zielen der Familienplanung aus. Es handelt sich um eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte (Marx, AsylG, 9. Aufl. 2016, § 3b Rn. 49 mwN).

Daran anknüpfend ist der Klägerin zu 2) unter dem Blickwinkel einer ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Zwangsverheiratung die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Es steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Klägerin zu 2) - nachdem sie nunmehr dreizehn Jahre alt ist - im Falle ihrer Rückkehr in den Irak dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Zwangsverheiratung durch einen nichtstaatlichen Akteur, nämlich ihre im Irak verbliebene Verwandtschaft droht, ohne dass der irakische Staat sie davor schützen könnte.

Ihre Mutter, die Klägerin zu 1), hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung von einem Videotelefonat mit ihrem Bruder im Zeitraum um ██████████ 2018 berichtet, in dessen Rahmen der Klägerin zu 2) angekündigt worden sei, sie zu holen und mit einem älteren Cousin zu verheiraten. Von diesem Vorhaben ist auch in der an die Klägerin zu 1) gerichteten „██████████“ Nachricht ihrer Schwester vom ██████████ 2019 (Bl. 135 d. GA) die Rede. Hier heißt es, die Klägerin zu 2) befinde sich mittlerweile in einem heiratsfähigen Alter und sei mit ihrem Cousin Mohammed zu verheiraten, bevor sie den Ungläubigen folge und verloren gehe. Die Bekundungen der Klägerin zu 1) sind nach Auffassung der Kammer glaubhaft. Sie sind in sich stimmig, wirken lebensnah sind widerspruchsfrei und insoweit überzeugend. Vor diesem Hintergrund geht die Kammer davon aus, dass die Klägerin zu 2) im Falle ihrer Rückkehr damit rechnen muss, die von ihr nicht gewollte Ehe eingehen zu müssen. Dies entspricht im Übrigen den gerichtlichen Erkenntnissen.

Danach würden Frauen noch immer in Ehen gezwungen und erlebten häusliche Gewalt. Rund 20 % der Frauen würden vor ihrem 18. Lebensjahr (religiös) verheiratet,

viele davon im Alter von 10 - 14 Jahren (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand: Dezember 2018, S. 13 ff.). Nach den Erkenntnissen von UNICEF seien im Jahr 2016 ungefähr 975.000 Mädchen vor ihrem 15. Geburtstag verheiratet worden, doppelt so viele wie im Jahr 1990 (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 24. August 2017, S. 140). Seit der Erosion von Sicherheit und Stabilität nach dem Golfkrieg im Jahr 1991 würden junge Frauen versklavt und zur frühen Heirat gezwungen (Human Rights Watch, No one is safe. Abuses of women in Iraq's criminal justice system, Februar 2014). Frauen, die vor Zwangsverheiratung geflüchtet seien, erlebten rechtliche und soziale Diskriminierung, einschließlich auf Ehrverletzungen basierte Gewalt (UNHCR, International Protection, Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq, Mai 2019). Im schlimmsten Fall drohe einer Frau, die sich im Irak einer Zwangsheirat widersetzt, der Ehrenmord (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, 24. August 2017, S. 139). Kinderheirat wie auch sexuelle Ausbeutung würden dadurch begünstigt, dass 10 % der irakischen Frauen Witwen, viele davon Alleinversorgerinnen ihrer Familien sind (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand: Dezember 2018, S. 14).

Dass der Vater der Klägerin zu 2) sie im Irak wirksam gegen eine Zwangsverheiratung durch ihre Verwandtschaft schützen können wird, ist ebenso wenig ersichtlich wie die Möglichkeit, dass der Staat, Parteien, Organisationen oder internationale Organisationen nicht bereit und in der Lage sind, hinreichenden Schutz vor geschlechtsspezifischer zu bieten. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen vollumfänglich Bezug genommen, die im Falle der Klägerin zu 2) gleichermaßen Geltung beanspruchen.

Eine Möglichkeit, in den als Fluchtalternative in Betracht kommenden kurdischen Autonomiegebieten ausreichenden internen Schutz (§ 3e AsylG) vor Verfolgung zu erlangen, scheidet für die Klägerin zu 2) bereits deshalb aus, weil sie als Minderjährige junge Frau auf die Unterstützung ihrer Eltern, insbesondere der Klägerin zu 1) angewiesen ist, die nach den vorstehenden Ausführungen nicht gefahrlos in die kurdischen Autonomiegebiete ausweichen kann.

Über die Hilfsanträge war nicht zu entscheiden, weil dem Hauptantrag der Kläger entsprochen wurde.

Die im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird und dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen, sind gegenstandslos. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde die

Feststellung in einem Bescheid des Bundesamtes, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos, wenn die Asylklage Erfolg hatte. Das gilt in gleicher Weise für die Feststellung des Nicht-Vorliegens von Abschiebungsverboten und die Ablehnung des subsidiären Schutzes (vgl. VG Hannover, Urteil vom 10.04.2019 - 6 A 2689/17 -; VG Bremen, Urteil vom 07.01.2010 - 2 K 92/08.A - juris).

Schließlich kann auch die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung keinen Bestand haben. Dies folgt bereits aus § 34 Abs. 1 AsylG, wonach das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung erlässt, wenn u.a. dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass für eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach dem Willen des Gesetzgebers dann kein Raum ist, wenn die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird oder - wie hier aufgrund des vorliegenden Urteils - zuzuerkennen ist. Zur Klarstellung ist in der Folge auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,  
Am Sande 4a, 21682 Stade oder  
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer

nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 29.11.2017, BGBl. I S. 3803, in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Klinge

Fahs

Küchler

Beglaubigt  
Stade, 28.08.2019

- elektronisch signiert -  
Oehlers  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle